

Religion · Staat Gesellschaft

Zeitschrift für Glaubensformen und Weltanschauungen
Journal for the Study of Beliefs and Worldviews

Herausgegeben von
Gerhard Besier und Hubert Seiwert

Themenschwerpunkt:
Der Kopftuchstreit
The Head-scarf Debate

5. Jahrgang 2004 Heft 2



Duncker & Humblot · Berlin

Autorenverzeichnis

Fatma Amer, The Markfield Institute of Higher Education, Ratby Lane, Leicester, LE67 9SY (fatmaamer@hotmail.com)

Prof. Dr. *Derek H. Davis*, J.M. Dawson Institute of Church-State Studies, Baylor University in Baylor, Texas (USA) (Derek_Davis@baylor.edu)

Prof. Dr. *Gritt Klinkhammer*, Universität Bremen, FB 09 Kulturwissenschaften, Religionswissenschaft, Badgasteiner Str. 1, 28359 Bremen (gritt.klinkhammer@gmx.de)

Prof. Dr. *P. S. van Koningsveld*, Department of History of Religions, Institute for the Study of Religions (LISOR), Universität Leiden (p.s.van.koningsveld@let.leidenuniv.nl)

Dr. *Anne Sophie Lamine*, Centre d'Etudes Interdisciplinaires des Faits Religieux, CNRS-EHESS, 54 Bd Raspail, 75006 Paris (anne-sophie.lamine@wanadoo.fr)

Prof. Dr. *Harald Motzki*, Universität Nijmegen (h.motzki@let.ru.nl)

PD Dr. *Ute Mager*, Freie Universität Berlin, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (ute.mager@jurs.uni-heidelberg.de)

Prof. Dr. *W. A. Shadid*, Universität Tilburg, Department of Cultural Anthropology and Development Sociology, Universität Leiden (Shadid@uvt.nl)

Aaron Tyler, J.M. Dawson Institute of Church-State Studies, Baylor University in Baylor, P. O. 97308, Waco, TX 76798-7308, USA

Einleitung / Editorial

Der „Kopftuchstreit“

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im sogenannten Kopftuchurteil vom 24. September 2003 hat erneut zu einer öffentlichen Diskussion des Verhältnisses von Religion und Staat in Deutschland geführt, darin vergleichbar dem sogenannten Kreuzifixurteil vom 16. Mai 1995. Anders als im Falle des Kreuzifixurteils wurde die Rechtslage durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes jedoch nicht abschließend geklärt, sondern den Gesetzgebern der Bundesländer, die Träger der Kulturhoheit sind, die Aufgabe zugewiesen, durch Landesgesetze zu regeln, ob und unter welchen Umständen muslimischen Lehrerinnen das Tragen eines Kopftuches untersagt werden könne. Obwohl inzwischen bereits einige Landesparlamente – in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Berlin – entsprechende Gesetzesänderungen vorgenommen haben, ist die Streitfrage keinesfalls gelöst, sondern gibt weiterhin Anlaß zu öffentlichen Diskussionen. Weitere Länder planen ebenfalls gesetzliche Regelungen, und es ist nicht auszuschließen, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit einzelner Gesetze erneut das Bundesverfassungsgericht beschäftigen wird. Dies verleiht dem vorliegenden Heft von *Religion - Staat - Gesellschaft*, das dem „Kopftuchstreit“ gewidmet ist, eine politische Aktualität, die nicht allen wissenschaftlichen Themen eigen ist.

Soweit es um einen politischen Streit geht, in dem unterschiedliche Auffassungen über Werte und Ziele staatlichen Handelns aufeinanderstoßen, kann durch Wissenschaft keine Lösung gefunden werden. Der hohe Grad der Emotionalisierung der öffentlichen Diskussion in einer Frage, deren Anlaß der Einzelfall einer muslimischen Lehrerin ist, macht deutlich, daß es dabei um mehr geht als nur ein praktisches Problem, deren Lösung man dem Expertenwissen von Fachleuten überlassen könnte. Wie fast immer, wenn Religion zum Gegenstand politischer Auseinandersetzungen wird, geht es um Grundsätzliches, um weltanschauliche Positionen, die sich durch rationale Argumente kaum vermitteln lassen. Wissenschaft kann keine Antworten auf weltanschauliche Fragen geben. Was sie jedoch vermag, ist Informationen zu liefern, die dazu beitragen können, die politische Diskussion zu versachlichen, soweit dies unter den obwaltenden Bedingungen möglich ist.

Es ist jedoch sicher nicht zu erwarten, daß Gegner oder Befürworter eines Kopftuchverbotes für muslimische Lehrerinnen ihre Positionen aufgrund von internationalen Erfahrungen, wie sie dieses Heft präsentiert, modifizieren wer-

den. Alle Argumente für und wider sind, so scheint es, bekannt; es geht letztlich um eine politische Entscheidung, die auf nicht hintergehbaren Wertsetzungen und subjektiv plausiblen Erwartungen, Befürchtungen oder auch Hoffnungen beruht. Niemand, weder Wissenschaftler noch Politiker oder Richter, kann eine sichere Prognose liefern, wie sich die Beziehung zwischen Vertretern verschiedener Religionen und Weltanschauungen in unserer Gesellschaft in Zukunft entwickeln wird. Diejenigen, die mit Samuel Huntington einen Kampf der Kulturen für unausweichlich halten, werden geneigt sein, Muslime in Deutschland als Vertreter einer fremden Kultur und mit den Idealen westlicher Demokratien unvereinbaren Religion zu sehen, und damit als potentielle Bedrohung, der begegnet werden muß. Andere, die an die Möglichkeit einer friedlichen Koexistenz von Menschen unterschiedlicher Religionen und kultureller Traditionen glauben, werden sich dafür einsetzen, die Voraussetzungen für ein Zusammenleben unter Respektierung der Unterschiede zu schaffen.

Beide Szenarien – der Kampf der Kulturen und Religionen ebenso wie ihre friedliche Koexistenz – verweisen auf die enge Verbindung von globalen und regionalen Entwicklungen. Die Wahrnehmung des Islam als Bedrohung für die demokratische Ordnung und das daraus resultierende Bedürfnis nach Kontrolle des Islam in der eigenen Gesellschaft können nicht getrennt werden von der Wahrnehmung internationaler Konflikte mit islamisch geprägten Staaten und Terroristen, die sich auf den Islam berufen. Andererseits hat die Forderung nach Gleichberechtigung und Integration muslimischer Bürger ihre Entsprechung im Ziel einer auf universalem Recht und gewaltfreiem Interessenausgleich beruhenden internationalen Ordnung. Während die Verfolgung dieses Ziels leicht dem Vorwurf ausgesetzt ist, sich an utopischen Idealen statt an den realen Gegebenheiten zu orientieren, kann man dem Versuch der Grenzziehung zum Islam entgegenhalten, daß damit eine religiöse und kulturelle Konfrontation gerade provoziert werde.

Der Hinweis auf die Rolle islamischer Akteure in internationalen Konflikten sollte jedoch nicht den Blick dafür verstellen, daß es sich beim „Kopftuchstreit“ um ein Problem europäischer Gesellschaften handelt. In Deutschland geht es dabei um die Klärung der Haltung der Mehrheitsgesellschaft zur muslimischen Bevölkerungsminderheit. Das Problem läßt sich auf die Frage zuspitzen, ob die islamische Religion mit der Werte- und Rechtsordnung des Grundgesetzes unvereinbar sei. Nur wenn diese Frage bejaht wird, kann ein offenes Bekenntnis zum Islam als eine Provokation interpretiert werden, die Zweifel an der Loyalität zum demokratischen Staat hinreichend begründet. In diesem Fall müßte man bekennende Muslime freilich von allen öffentlichen Ämtern ausschließen. Eine Integration der muslimischen Minderheit wäre nur um den Preis der Losagung vom Islam möglich. Wenn dagegen die Frage verneint und der Islam nicht als grundsätzlich mit der Rechtsordnung des Grundgesetzes unvereinbar angesehen wird, kann ein sichtbares Bekenntnis dazu rechtlich nicht anders gewertet werden als ein sichtbares Bekenntnis zu einer christlichen oder jüdi-

schen Konfession. In diesem Fall wäre eine Diskriminierung des islamischen Bekenntnisses vermutlich verfassungswidrig.

Befürworter eines Kopftuchverbotes für muslimische Lehrerinnen lassen jedoch diese Alternative nicht gelten. Dies zeigt beispielhaft die Landtagsdebatte in Baden-Württemberg, die die Novellierung des Schulgesetzes begleitete. Die zuständige Ministerin Schavan behauptete keineswegs eine grundsätzliche Unvereinbarkeit von Islam und Grundrechtsordnung, sondern von „politischem Islamismus“ und freiheitlich-demokratischer Verfassung. Das Kopftuch könne aufgrund seiner Mehrdeutigkeit als Symbol dieses politischen Islamismus verstanden werden und habe deshalb keinen Platz in der Schule. Jedenfalls von Amtsträgern, wie es Lehrerinnen sind, könne deshalb bei der Ausübung des öffentlichen Amtes ein Verzicht auf diese Form der Selbstverwirklichung erwartet werden.¹

Über die verfassungsrechtliche Tragfähigkeit dieses Arguments werden möglicherweise erneut Gerichte entscheiden müssen. Hier kann nur auf die gesellschaftspolitischen Implikationen hingewiesen werden, die unabhängig von der rechtlichen Würdigung bestehen. Die Mehrdeutigkeit der islamischen Kopfbedeckung ist zweifellos gegeben, genauso wie etwa ein kahlgeschorener Kopf mehrdeutig ist und den Eindruck hervorrufen kann, daß der Träger gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.² Indem der Staat im Falle der Mehrdeutigkeit des islamischen Kopftuchs das Recht beansprucht, sie auf eine Eindeutigkeit – nämlich den „möglichen Eindruck“ – zu reduzieren, verweigert er den Trägerinnen zugleich das Recht, das Kopftuch als Ausdruck des eigenen religiösen Bekenntnisses zu tragen. Diese Grundrechtsbeschränkung mag im Falle von Amtsträgerinnen rechtlich zulässig sein. Die gesellschaftlichen Konsequenzen lassen sich jedoch nicht auf die Ausübung des Amtes beschränken. Denn wenn die bloße Befolgung islamischer Kleidervorschriften in der

¹ Diese Argumentation wurde von der Baden-Württembergischen Ministerin für Kultus, Jugend und Sport, Anette Schavan, vorgetragen. Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 13/67 vom 1.4.2004, 4717 ff.

² In der Novelle zum § 38 Abs. 2 des Baden-Württembergischen Schulgesetz vom 1.4.2004 heißt es: „Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, daß eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.“

Schule ausreicht, um den Verdacht der Unterstützung verfassungswidriger Ziele zu begründen, dann gilt das auch außerhalb der Schule. Damit werden aber jeder Muslim und jede Muslimin, die ihre religiösen Gebote öffentlich erkennbar befolgen, unter den Generalverdacht gestellt, die freiheitlich-demokratische Ordnung abzulehnen. Dies hat nicht nur juristische Konsequenzen, etwa bei Einbürgerungsanträgen. Weit folgenreicher ist die durch diesen Generalverdacht bewirkte Stigmatisierung gläubiger Muslime als Feinde der demokratischen Gesellschaft. Juristisch gesprochen wird die Beweislast umgedreht, indem für Muslime, die ihre Religion öffentlich praktizieren, nicht mehr die allgemeine Vermutung der Rechts- und Verfassungstreue besteht, sondern sie diese belegen müssen. Wenn jedoch das bloße Tragen eines Kopftuchs unabhängig vom sonstigen Verhalten der Trägerin von der staatlichen Verwaltung als hinreichend für den Verdacht einer verfassungsfeindlichen Haltung angesehen wird, kann dieser Verdacht nur ausgeräumt werden, indem in der Öffentlichkeit auf die Befolgung islamischer Kleidervorschriften verzichtet wird.

Für die betroffenen Muslime macht es in der Praxis keinen Unterschied, ob der Islam grundsätzlich als mit der demokratischen Ordnung unvereinbar bezeichnet wird oder nur das öffentlich erkennbare Bekenntnis zum Islam als Indiz für die Unterstützung eines verfassungsfeindlichen Islamismus gewertet wird. Denn sobald der Staat oder die Öffentlichkeit die Definitionsmacht über die Bedeutung islamischer Bekleidung erhalten, werden gläubige Muslime genötigt, ihre religiösen Gebote zu mißachten, um gesellschaftliche Nachteile zu vermeiden. Indem der Staat muslimischen Lehrerinnen im Amt das Recht auf öffentliches religiöses Bekenntnis verwehrt, es zugleich christlichen und jüdischen Lehrern einräumt, setzt er ein politisches Signal, das den Islam als Religion minderen Rechts ausweist. Die Wahrnehmung dieses Signals kann unmöglich auf den Bereich der Schule begrenzt werden.

Diese Konsequenz ist so offensichtlich, daß sie ohne Zweifel auch den Verfechtern eines Kopftuchverbotes bewußt ist. Die Diskriminierung des Islam wird in Kauf genommen, um – wie Ministerin Schavan bei der Verabschiedung des Gesetzes erklärte – zu verhindern, „daß Deutschland international als ein Land gilt, in dem sich der politische Islamismus entfalten kann.“ Es gehe, so heißt es jedoch weiter, um eine kulturpolitische Debatte, die für die Identität der Gesellschaft wichtig sei. „Wir müssen zu unseren kulturellen und religiösen Traditionen, die Eingang in die Verfassung gefunden haben, wirklich aktiv und offensiv stehen. Wir müssen uns beteiligen an der Debatte über die kulturelle Identität Europas.“³ Frau Schavan verweist damit auf den Kern des Kopftuchstreites: Es geht um die Frage der kulturellen Identität der eigenen Gesellschaft und Europas. Diese kulturelle Identität ist nach ihrer Meinung nicht zu trennen von den religiösen Traditionen und von der Verfassung, die durch sie geprägt sei.

³ Landtag von Baden-Württemberg (Anm. 1), 4721.

Wie der Beitrag von Anne Sophie Lamine zum „Kopftuchstreit“ in Frankreich in diesem Heft deutlich macht, ist die Verknüpfung von religiösen, d. h. christlichen Traditionen und Verfassungsverständnis in Europa keineswegs so klar, wie es in der deutschen Debatte manchmal scheint. Da Deutschland im Unterschied zu Frankreich jedoch kein laizistischer Staat ist, spielt der Hinweis auf die Bedeutung des Christentums für die kulturelle Identität der Gesellschaft eine wichtige Rolle in der Diskussion. Allerdings propagieren auch die Befürworter des Kopftuchverbotes, wie Frau Schavan, nicht einen Kampf der Kulturen, sondern „eine Verständigung zwischen den Kulturen und Religionen.“ Dieser Dialog könne jedoch „nur dann gehen, wenn wir uns auch um die Vergewisserung unserer eigenen kulturellen Grundlagen und ihrer religiösen Wurzeln bemühen.“⁴

Dieses politische Ziel einer Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen Kulturen und Religionen findet zweifellos breite Zustimmung. Im Zusammenhang mit dem „Kopftuchstreit“ führt der Hinweis jedoch in eine Aporie. Frau Schavan fügt nämlich hinzu, „daß unser gemeinsames Fundament – das gemeinsame Fundament aller, die in Deutschland leben, unabhängig von kultureller und religiöser Herkunft – das Grundgesetz und die Landesverfassungen sind.“⁵ Wenn man dies akzeptiert, dann ist das „gemeinsame Fundament“ etwas anderes als „unsere eigenen kulturellen Grundlagen und ihre religiösen Wurzeln.“ Das gemeinsame Fundament wäre dann die Rechtsordnung und nicht die kulturelle oder religiöse Identität einzelner Bevölkerungsgruppen, und sei es auch die einer Mehrheit.

Es ist wohl Teil des demokratischen Staatsverständnisses, das für alle – unabhängig von kultureller und religiöser Herkunft – gleiche Recht zur Basis des gesellschaftlichen Zusammenlebens von freien Individuen zu machen. Deshalb muß es zu Verwerfungen führen, wenn staatliches Handeln sich nicht am Verhalten des einzelnen Bürgers orientiert, sondern an seiner erkennbaren Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen oder ethnischen Gruppe. In traditionellen und vordemokratischen Gesellschaften ist dies die Regel. Die historische Erfahrung mit der jüdischen Minderheit in Europa zeigt jedoch die Risiken einer solchen Politik, die dem Ziel einer Integration der Gesellschaft zuwiderläuft. Auch in traditionellen muslimischen Gesellschaften ist die Abgrenzung von islamischer Majorität und nichtmuslimischen Minderheiten die Regel und entspricht einem grundsätzlichen Mißtrauen gegenüber Minoritäten.⁶ Ein solches grundsätzliches Mißtrauen gegenüber der islamischen Minorität läßt sich gegenwärtig in Europa beobachten. Es ist allerdings keineswegs sicher, daß die

⁴ Zitate aus der Rede von Frau Schavan (Anm. 1), 4721.

⁵ Ibid.

⁶ Vgl. dazu *Albrecht Noth*, *Der Islam und die nicht-muslimischen Minderheiten*, in: *Werner Ende/Udo Steinbach* (eds.), *Der Islam in der Gegenwart*, München 1991, 527–538, bes. 534 f.

Verteidigung des demokratischen Rechtsstaates gegen einen demokratiefeindlichen Islamismus gelingen kann, indem dessen Position mit umgekehrten Vorzeichen übernommen wird.

Die in diesem Heft versammelten Untersuchungen behandeln das Thema „Kopftuch im Islam“ unter ganz unterschiedlichen Aspekten. *Harald Motzki* befaßt sich aus islamwissenschaftlicher Sicht mit der Frage, ob das Tragen eines Kopftuches nach den historischen Quellen als ein religiöses Gebot zu betrachten sei und welche Bedeutung das Tragen eines Kopftuches in der islamischen Tradition besitze. Die Klärung dieser Frage ist wichtig, wenn es darum geht, die Symbolkraft des Kopftuches aus islamischer Sicht zu verstehen und zu beurteilen. Wie *Motzki* zeigt, sind sowohl die normativen Positionen als auch die Praxis keineswegs einheitlich und weisen in der Geschichte des Islams vielfältige Variationen auf. Aus diesem Grund sei es unmöglich, den Symbolgehalt des Kopftuches generell zu bestimmen oder die Trägerin einer bestimmten Interpretation des Islam zuzuordnen.

Bei der deutschen Diskussion über das Kopftuch islamischer Lehrerinnen wird oft vernachlässigt, daß die damit verbundene Konfliktsituation keineswegs neu und nicht auf Deutschland beschränkt ist. Es gibt in anderen Ländern schon seit vielen Jahren vergleichbare Problemlagen, und es ist deshalb nützlich, die dort gemachten Erfahrungen und Lösungsversuche genauer zu betrachten. Wenig beachtet wurde bisher insbesondere die Lage in den Niederlanden und Belgien. *Wasif A. Shadid* und *Pieter S. van Koningsveld* geben einen umfassenden Überblick über die Debatten in diesen Ländern und ziehen dabei zugleich die gesamteuropäische Entwicklung mit in Betracht. Die beiden Autoren zeigen anhand zahlreicher juristischer Streitfälle vor niederländischen und belgischen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof die Komplexität der Rechtslage und analysieren die dabei zugrundeliegenden Konfliktkonstellationen. Dabei wird deutlich, daß der Streit um das Kopftuch Ausdruck eines sehr viel grundsätzlicheren Konfliktes ist, der die Stellung der islamischen Religion in den Gesellschaften Westeuropas betrifft.

Anders als bisher in Deutschland betrifft die Diskussion um das islamische Kopftuch in Frankreich – wie auch in Belgien und den Niederlanden – nicht nur Lehrerinnen, sondern auch kopftuchtragende Schülerinnen. In Frankreich mit seiner Tradition der *laïcité* ist das Thema seit langem Gegenstand heftiger politischer Auseinandersetzungen. *Anne Sophie Lamine* analysiert die französischen „Kopftuchaffären“ seit 1989. Dabei zeigt sie nicht nur, daß sich der Konflikt während des letzten Jahrzehnts zunehmend verschärfte, sondern auch, daß die verfassungsrechtliche Beurteilung des Spannungsverhältnisses von *laïcité* und dem Recht auf freie Religionsausübung durch die politische Entwicklung revidiert wurde. Durch die Konflikte um das Kopftuch an Schulen radikalisierte sich das laizistische Selbstverständnis der Französischen Republik, eine Entwicklung, die auch im Hinblick auf die Diskussionen in Deutschland Beach-

tung verdient. Aufgrund der anderen Tradition lassen sich freilich in Deutschland als Nebenwirkung des Kopftuchkonflikts eher Tendenzen beobachten, die christlichen Elemente des kulturellen Selbstverständnisses stärker zu betonen und damit eine Abgrenzung zum Islam zu markieren.

Eines der Hauptargumente dafür, muslimischen Lehrerinnen das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht zu verbieten, bezieht sich auf die staatliche Neutralitätspflicht in Fragen der Religion. Während es muslimischen Frauen freistehe, ihr religiöses Bekenntnis durch Tragen eines Kopftuches in der Öffentlichkeit kenntlich zu machen, seien sie als Lehrerinnen Repräsentanten des Staates. Es müsse vermieden werden, daß sie in dieser Eigenschaft durch die erkennbare Identifikation mit dem Islam ihre Schüler religiös beeinflussen. Die Trennung von privater Religion und zu religiöser Neutralität verpflichtetem Staat ist keine Besonderheit der deutschen Verfassung. In den Vereinigten Staaten ist diese Trennung verfassungsrechtlich sehr viel schärfer gezogen, wobei jedoch zugleich der individuellen Religionsfreiheit erhebliches Gewicht gegeben wird. Wie *Derek H. Davis* und *Aaron Tyler* zeigen, führt diese Betonung der individuellen Freiheit in den USA zu einer anderen Lösung von Konflikten um das Tragen religiöser Kleidung als etwa in Frankreich, obwohl in beiden Ländern die strikte Trennung von Religion und Staat ein zentraler Verfassungsgrundsatz ist. Die Autoren analysieren die Rechtsprechung amerikanischer Gerichte zu Konflikten dieser Art – ein Streit um das Tragen des Kopftuchs ist bisher allerdings noch nicht aufgetreten. In den bisherigen Entscheidungen des *Supreme Court* wird jedoch deutlich, daß individuelle Freiheitsrechte, zu denen die Meinungsfreiheit und die freie Religionsausübung gehören, auch innerhalb öffentlicher Schulen gelten, und zwar sowohl für Schüler als auch für Lehrer. Das amerikanische Beispiel zeigt zudem, daß das Tragen religiöser Kennzeichen auch in anderen staatlichen Bereichen zum Streitfall werden kann, beispielsweise beim Militär.

Für die rechtliche und politische Diskussion um das Kopftuch islamischer Lehrerinnen in Deutschland ist es sicher nützlich, die Erfahrungen anderer Länder zu berücksichtigen. Obwohl in allen westlichen Demokratien die Religionsfreiheit durch die Verfassung gewährleistet ist, machen die Beispiele deutlich, daß die Verfassungswirklichkeit beträchtliche Spielräume aufweist. Im Unterschied insbesondere zu Frankreich ist der „Kopftuchstreit“ in Deutschland ein vergleichsweise neues Problem. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist es jetzt Aufgabe der Länder, in den Schulgesetzen eine Klärung der Rechtslage vorzunehmen. Dabei ist freilich offen, ob diese Regelungen in jedem Fall mit der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes in Einklang stehen. Strittig ist insbesondere die Frage, ob ein Verbot des islamischen Kopftuches verfassungsmäßig ist, wenn zugleich das Tragen christlicher und jüdischer Kennzeichen erlaubt wird. Mit dieser schwierigen verfassungsrechtlichen Situation befaßt sich der Beitrag von *Ute Mager*. Er bietet einen Überblick über die bisherige Rechtsprechung und unterschiedliche Rechtsauffassungen. Dabei

geht es nicht zuletzt immer wieder um die Frage, welchen Symbolgehalt das islamische Kopftuch besitze und ob sich damit eine Distanzierung von der demokratischen Ordnung manifestiere. Die Autorin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß eine kopftuchtragende Lehrerin, sofern ihre Eignung zum Staatsdienst individuell festgestellt wurde, auch als sichtbares Zeichen der Vereinbarkeit von islamischer Glaubensüberzeugung und dem Einstehen für die Werteordnung des Grundgesetzes gesehen werden könne. Dieser Aspekt wird oft übersehen und verdient insbesondere bei Überlegungen zu einer Integration muslimischer Bürger in die deutsche Gesellschaft Beachtung.

Die meisten Muslime in Deutschland stammen aus Familien von Einwanderern mit geringem Bildungshintergrund. Erst für Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation besteht in der Regel die Möglichkeit einer höheren Schulbildung und eines Universitätsstudiums, die Voraussetzung zum Zugang zum Lehramt sind. Diese muslimischen Einwanderer der zweiten Generation finden sich in einer spannungsreichen Konstellation, die geprägt ist durch die Sozialisation in der eigenen Familie und deren Erwartungen einerseits und der Sozialisation an deutschen Bildungsinstitutionen und den Erwartungen ihrer deutschen Freunde und Kollegen andererseits. Diese Spannung zwischen zwei kulturellen Traditionen – der deutschen und der meist türkisch-muslimischen – ist nicht nur für muslimische Lehrerinnen, sondern für alle muslimischen Frauen und Männer unvermeidbar, die auf dem Wege höherer Bildung eine Integration in die deutsche Gesellschaft vollziehen. Für muslimische Frauen ist dabei das Tragen oder Nichttragen des Kopftuches eine zentrale und für die eigene Identität schwierige Frage. *Gritt Klinkhammer* vermittelt in ihrem Beitrag auf der Basis empirischer Untersuchungen einen Eindruck davon, welche – durchaus unterschiedlichen – Bedeutungen das Kopftuch für junge Musliminnen besitzt. Indem die Kopftuchträgerinnen selbst zu Wort kommen und nicht nur über sie verhandelt wird, kann diese Untersuchung helfen, im Kopftuchstreit von der juristisch-abstrakten auf die konkrete Ebene lebensweltlicher Probleme zu kommen.

Die konkrete gesellschaftliche Situation und ihre Probleme stehen auch im Zentrum des Beitrags von *Fatma Amer*, die die britischen Erfahrungen mit kopftuchtragenden Lehrerinnen beschreibt. In Großbritannien ist aufgrund von Einwanderung aus den Commonwealth-Ländern kulturelle Vielfalt schon seit langem eine unübersehbare soziale Realität. Wie die Autorin erläutert, wird die Integration religiöser und ethnischer Minderheiten durch die staatliche Verwaltung auf vielen Ebenen betrieben, unter anderem durch die Förderung der Einstellung islamischer Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen. Eine Karriere als Lehrerin gelte für viele britische Musliminnen als eine der attraktivsten Optionen des sozialen Aufstiegs in der britischen Gesellschaft. Zugleich wirkten sie aber auch als Vorbild für die Schüler, die der eigenen religiösen oder ethnischen Gruppe angehören, und förderten so deren Integration. Obgleich auch in Großbritannien Fälle individueller Diskriminierung nicht unbekannt sind, er-

scheint es lohnend, den in vieler Hinsicht erfolgreichen praktischen Lösungsansätzen zur Regelung von Konflikten und Integration ethnischer und religiöser Minderheiten stärkere Beachtung zu schenken.

Leipzig, im Oktober 2004

Hubert Seiwert